

Retriever-Club du Grand-Duché de Luxembourg, Association sans but lucratif.

Siège social: Grevenmacher, Chalet aal Stross.

R.C.S. Luxembourg F 5.096.

Lors de la deuxième assemblée générale extraordinaire, tenue le 24/11/2013 à Grevenmacher, les modifications de nos statuts ont été acceptés unanimement par 41 membres présents sur 124 membres au total.

Les modifications sont comme suit:

Kapitel I. - Name, Sitz, Dauer, Zweck

Art. 1. Der RETRIEVER-CLUB DU GRAND-DUCHE DE LUXEMBOURG (R.C.L.) wurde am 09. April 1983 gemäß den Bestimmungen des umgeänderten Gesetzes vom 21. April 1928 gegründet als Vereinigung der Besitzer und Liebhaber der folgenden Retrieverrassen: Labrador -, Golden -, Flat-Coated -, Curly-Coated -, Chesapeake Bay - und Nova Scotia Duck Tolling Retriever.

Art. 4. Die Vereinigung bezweckt die Erfassung sowie den Zusammenschluss der Besitzer und Liebhaber obengenannter Retrieverrassen, um gemeinschaftlich die Haltung und die Pflege zu fördern. Die Vereinigung berät und hilft den Liebhabern beim Ankauf von Retrievern und sie berät ihre Mitglieder in anderen kynologischen Fragen.

Die Vereinigung kann sich zur Organisation einer Spezial-Hunderasse-Ausstellung, anlässlich welcher das CACL (certificat d'aptitude au champion de Luxembourg) unter den von der Fédération Cynologique Luxembourgeoise (F.CL) festgehaltenen Bestimmungen vergeben wird, der Centrale du Chien d'Agrément et de Compagnie du Grand-Duché de Luxembourg (C.C.A.C.) angliedern. Bei dieser Angliederung bleibt die Vereinigung in seinen Entscheidungen unabhängig, unterliegt aber den allgemeinen Vorschriften des nationalen Hundewesens, herausgegeben seitens der Fédération Cynologique Luxembourgeoise (F.CL.) gemäß den Bestimmungen der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.), sowie den Regelungen und Regeln des Funktionierens, festgelegt von der F.C.L. und der C.C.A.C.

Kapitel II. - Mitglieder, Aufnahme, Beitrag, Geschäftsjahr, Ausschluss

Art. 5. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, beträgt jedoch mindestens drei.

Art. 6. Die Vereinigung setzt sich zusammen aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglied werden Personen, welche den Verein in finanzieller und/oder moralischer Weise unterstützen. Jeder Retrieverbesitzer resp. Liebhaber kann, auf Grund eines schriftlichen oder mündlichen Antrages, Mitglied der Vereinigung werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 7. Der Hauptjahresbeitrag beträgt minimal 20 Euro, maximal 50 Euro. Er wird von der Generalversammlung festgesetzt. Der Hauptjahresbeitrag ist zahlbar in der ersten Jahreshälfte. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 8. Bei Nichtzahlen des Beitrages in der festgehaltenen Frist erlischt die Mitgliedschaft. Ausgeschlossen werden Mitglieder, die ein schädigendes Verhalten gegenüber der Vereinigung oder gegenüber dem Hundewesen im Allgemeinen offenbaren. Über den Ausschluss, worüber das betreffende Mitglied schriftlich informiert werden muss, entscheidet die Generalversammlung.

Kapitel III. - Verwaltung, Generalversammlung

Art. 9. Der Verein wird verwaltet durch einen Vorstand von mindestens drei und höchstens elf Mitgliedern. Der Vorstand umfasst den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Sekretär, den Kassierer sowie einen bis sieben Beisitzer. Der Vorstand wird in der gewöhnlichen Generalversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er wird jedes Jahr teilweise erneuert. Austretende oder bereits ausgetretene Mitglieder sind wieder wählbar. Scheidet im Laufe des Jahres ein Mitglied aus so kann es durch den nächsten Ersatzkandidaten für die Dauer des übernommenen Mandats ersetzt werden. Wählbar ist jedes aktive Mitglied, welches seine Kandidatur vor Beginn der Generalversammlung an das Sekretariat gestellt hat. Der Vorstand bestimmt unter sich die Zuteilung der einzelnen Posten.

Art. 10. Die Generalversammlung findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Sie entscheidet gemäß den Bestimmungen des umgeänderten Gesetzes vom 21. April 1928 über Statutenänderungen, Vereinsleitung, Aufstellung und Annahme des Budgets, Auflösung der Vereinigung. Sie bestimmt zwei Kassenrevisoren zur Prüfung des Kassenberichts am Ende des Geschäftsjahres.

Art. 11. Der Präsident leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen. Er vertritt öffentlich die Vereinigung und ist verantwortlich für das gute Funktionieren der Vereinsorgane. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist. Dem Sekretär obliegen der gesamte Schriftwechsel sowie die Berichterstattung der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Er verwaltet die Archive der Vereinigung. Der Kassierer befasst sich mit den Mitgliedsbeiträgen und verwaltet den Kassenbestand und die Mitgliederlisten. Er ist für die korrekte Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.

Art. 13. Die Auflösung des Vereins kann nur gemäß der Bestimmungen des umgeänderten Gesetzes vom 21. April 1928 erfolgen. Bei der Auflösung verfällt das eventuelle Netto-Restvermögen an eine tierfreundliche Vereinigung im Großherzogtum Luxemburg.

Grevenmacher, le 26 novembre 2013.

Pour le comité

SARAH NEU / Steuer M / Ferny Herkes

Secrétaire / Caissière / Présidente R.C.L.

Référence de publication: 2013168690/63.

(130205044) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 2 décembre 2013